

117. Muß die Bewußtlosigkeit, um Straßlosigkeit nach §. 51 St.G.B.'s zu begründen, eine solche sein, welche die freie Willensbestimmung überhaupt ausschließt, oder ist es genügend, daß die freie Willensbestimmung nur zu der speziellen That durch die Bewußtlosigkeit ausgeschlossen wird?

I. Straffenat. Urt. v. 16. Januar 1882 g. Sch. Rep. 3104/81.

I. Landgericht Neuwied.

Die Anklage war erhoben aus §. 167 St.G.B.'s, weil der Angeklagte während des Gottesdienstes laut gesprochen. Die Revision gegen das wegen Unzurechnungsfähigkeit freisprechende Erkenntnis machte geltend, daß nur eine verminderte Zurechnungsfähigkeit im Urteil angenommen und bei bloßer Beeinträchtigung der Willensfreiheit die Strafbarkeit vorhanden sei. Verwerfung erfolgte aus den

Gründen:

Die Revision des Staatsanwaltes ist nicht begründet. Das Urteil der ersten Instanz erklärt für nicht festgestellt das zur Strafbarkeit aus §. 167 St.G.B.'s erforderliche Bewußtsein, daß durch das Benehmen des Angeklagten die gottesdienstliche Handlung gestört werde, indem es annimmt, daß, wenn derselbe auch nicht bis zur Besinnungslosigkeit betrunken gewesen sein möge, seine Zurechnungsfähigkeit doch in Bezug auf die Erkenntnis der Bedeutung der in der Kirche vorgehenden gottesdienstlichen Verrichtung ausgeschlossen war.

Hiermit hat das Landgericht nicht, wie die Revision sein Urteil versteht, eine „Beeinträchtigung der Willensfreiheit und verminderte Zurechnungsfähigkeit“ anerkannt; die Worte, die Zurechnungsfähigkeit sei ausgeschlossen gewesen, lassen keinen Zweifel, daß das Landgericht die freie Willensbestimmung verneint hat, und es hat dies gethan, weil es das Bewußtsein von dem Charakter der Handlung des Angeklagten als einer den Gottesdienst störenden durch dessen sehr starke Betrunkenheit ausgeschlossen ansieht. Wenn es den Mangel des Bewußtseins beim Angeklagten dahin beschränkt, daß er nicht bis zur Besinnungslosigkeit betrunken gewesen sein möge, so hat es damit nicht einen die Willensfreiheit nicht ausschließenden geringeren Grad von Trunkenheit und eine nur verminderte Zurechnungsfähigkeit statuieren wollen, sondern es hat nur die Frage nicht entscheiden wollen, ob jedes Bewußtsein dem Angeklagten gefehlt habe und seine Zurechnungsfähigkeit ganz allgemein und über die Beziehung auf die ihm im vorliegenden Falle schuldgegebene strafbare Handlung hinaus ausgeschlossen gewesen. Mit diesem Vorbehalte steht aber das Landgericht auf dem Boden der Bestimmung des §. 51 St.G.B.'s; denn diese verlangt nicht einen Zustand von Bewußtlosigkeit, welcher jede freie Willensbestimmung ausschließt, sondern, wie die Geschichte derselben zeigt, sind die Worte des Entwurfes zu dem Paragraphen „Willensbestimmung in Beziehung auf die That“ nur aus dem Grunde nicht in das Gesetz aufgenommen, weil

von medizinischem Standpunkte aus bezüglich der neben der Bewußtlosigkeit genannten krankhaften Störung der Geistesthätigkeit die Möglichkeit einer nur in Beziehung auf eine bestimmte That ausgeschlossenen Willensfreiheit angezweifelt wurde (sogenannte partielle Geistesstörung) und jeder krankhaften Störung der Geistesthätigkeit, wenn überhaupt, dann für das ganze Gebiet des Strafrechts die Zurechenbarkeit versagt werden wollte.

Eine Verletzung der §§. 167 und 51 St.G.B.'s kann sonach nicht anerkannt werden.